

Rechtsfragen an Fachanwalt Dr. Stebner

Im Anwaltsbüro Dr. Stebner werden auch Fragen von Mandanten bearbeitet, die über den Fall hinaus Bedeutung haben und für andere Ärzte interessant sein können. Diese Fragen und Antworten werden in urologen.info veröffentlicht.

Patient gibt eine falsche Anschrift an und verschleiert seine Identität

Frage:

Eine Patientin ist zum vereinbarten Termin nicht erschienen. Die Rechnung für mehrere Beratungsgespräche wurde nicht bezahlt, und die Mahnung als Einschreiben mit Rückschein kam heute bei mir wieder an. Auf dem Brief stand der Vermerk „unbekannt verzogen“. Meine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt des von ihr angegebenen Wohnortes ergab, dass die Person nie unter dieser Adresse gemeldet war. Ist der Tatbestand des Betruges erfüllt? Welche Möglichkeiten habe ich, ihre aktuelle Adresse herauszubekommen oder an mein ausstehendes Honorar (mehrere hundert Euro) zu kommen?

Antwort Dr. Stebner:

Ein Betrug nach §263 StGB (www.gesetze-im-internet.de) könnte vorliegen, und zwar in der Form des sog. Eingehungsbetruges.

Der Täter täuscht dabei über seine Zahlungsbereitschaft oder auch über seine Zahlungsfähigkeit. Es kommt leider immer wieder vor, dass Personen ein freierliches Meldewesen ausnutzen und untertauchen. In großen Sachen werden dann auch schon einmal Detektive beauftragt, um Näheres herauszufinden. Oft hilft, manchmal nach längerer Zeit, auch das Internet weiter, wenn dort auf einmal die Person wieder auftaucht.

Ob die Person aber tatsächlich nicht mehr in dem Haushalt lebt, ist aber eine andere Frage, denn das Problem bei einem Einschreiben/Rückschein ist, dass oft die Sendung nicht angenommen wird und dann zurückgeht. Schuldner sind manchmal auch sehr erfinderisch und schreiben auf das Klingelschild und den Briefkasten einen falschen Namen. Manchmal hilft es weiter, vor Ort bei der angegebenen Adresse bei Nachbarn usw. nachzufragen.

Abmahnung vom Verband Sozialer Wettbewerb

Frage:

Gestern erhielt ich vom Verband Sozialer Wettbewerb eine Abmahnung für meine Website mit beigefügter Unterlassungserklärung. Diese umfasst insgesamt neun DIN A4-Seiten und betrifft eigentlich meinen gesamten Internetauftritt. Die Frist zur Unterschrift ist ganz kurz gesetzt. Ich möchte die Frage stellen, ob man denn überhaupt keine Diagnose- und Behandlungsform erklären darf oder darauf hinweisen kann, für welche Krankheiten z.B. ein Gerät (Bioresonanz oder Magnetfeld) eingesetzt wird.

Antwort Dr. Stebner:

Der VSW ist einer der Wettbewerbsverbände, die nach dem Unterlassungsklagen-gesetz (www.gesetze-im-internet.de) legitimiert sind, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen. Dieses Gesetz, genauso wie das Heilmittelwerbegesetz (HWG), gehört zu den Verbraucherschutzgesetzen.

Ihre Werbung muss mit dem HWG und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) übereinstimmen. Die Anforderungen, die die Paragraphen setzen, sind teilweise streitig. Wirksamkeitsnachweise nach § 3 Abs. 1 HWG spielen immer wieder eine Rolle. Überwiegend werden wissenschaftliche (schulmedizinische) Wirksamkeitsnachweise verlangt für die Werbeaussagen. Es gibt auch andere Rechtsprechung, jedoch handelt es sich bei der Heilmittelwerbung um ein schwieriges Gebiet.

Dass kurze Fristen nach Abmahnung gesetzt werden, ist wettbewerbsrechtlich üblich und akzeptiert. Wird eine Unterlassungserklärung abgegeben, bezieht sich diese nicht nur auf den Anlass (die Internetwerbung), sondern auf sämtliche Werbung, also auch auf den Praxisflyer.

Ist eine Zusammenarbeit zwischen Arzt und Heilpraktiker möglich?

Frage:

Welche rechtlichen Fragen sind grundsätzlich zu beachten, wenn ein Arzt und ein Heilpraktiker für Psychotherapie zusammen in gemeinsamen Räumlichkeiten bzw. in einer Praxis tätig sein wollen? Unter welchen Voraussetzung ist dies möglich?

Antwort Dr. Stebner:

Ärzten ist nach der Berufsordnung der jeweiligen Ärztekammer eine Zusammenarbeit mit anderen Berufen nur in den genannten Fällen erlaubt. Heilpraktiker und Heilpraktiker mit Gebietsbeschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie oder Physiotherapie gehören nicht zu den anerkannten Kooperationsberufen. Die Ärztekammern legen dies als Verbot für Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxis), aber auch schon für Praxisgemeinschaften aus. Der beteiligte Arzt müsste also bei Bekanntwerden der Zusammenarbeit mit berufsrechtlichen Ermittlungen der Ärztekammer bis hin zu



einem berufsgerichtlichen Verfahren (z.B. Heilberufsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster) rechnen.

Website-Löschung bei Praxisauflösung

Frage:

Meine Praxis wird demnächst aufgelöst, woraus sich eine Frage ergibt: Darf ich zum selben Datum auch meine Homepage mit den Kontaktadressen löschen, oder besteht aus rechtlicher Sicht noch eine vorgeschriebene Zeitspanne, um für Patienten/Behörden erreichbar zu sein?

Antwort Dr. Stebner:

Sie werden Ihre freiberufliche Tätigkeit zu einem Stichtag beenden. Ihr Unternehmen „Arztpraxis“ ist dann liquidiert. Alles, was auf einen weiteren Geschäftsbetrieb hinweist, ist aufzugeben, dazu gehört auch die Website. Möglich ist allerdings, dass die Website fortgesetzt wird und Sie auf die Praxiseinstellung hinweisen. Wenn Sie mit einem Kollegen oder mehreren Kollegen vereinbart haben sollten, dass Ihre Patienten übernommen werden, können Sie auch darauf hinweisen.

Sie brauchen für Patienten auch für eine Übergangszeit keine Kommunikationsdaten öffentlich zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist, dass Sie Ihre laufenden Behandlungsverhältnisse ordentlich beenden, wozu auch die Mitteilung an die gerade behandelten Patienten gehört, dass die Praxis eingestellt wird. Auch hier ist es rechtlich ohne Weiteres möglich, Empfehlungen von Kollegen für Weiterbehandlungen zu geben. Beachten Sie bitte, dass die Aufbewahrungsfristen für Ihre Dokumentationen unverändert weiterlaufen.

Muss der Patient die Kosten eines gegen ihn eingeleiteten Mahnverfahrens nach Säumnis tragen?

Frage:

Eine Privatpatientin bezahlt ihre Rechnung nicht. Die Rechnung wurde der Patientin auf dem Postweg zugestellt. In der ersten Erinnerungsmail nach Ablauf von 16 Tagen (zwei Wochen Zahlungsfrist nach Rechnungseingang) habe ich die Rech-

nung im Anhang beigefügt für den Fall, dass diese nicht zugestellt werden konnte. Diese Mail kam nicht zurück und hat die Patientin somit erreicht. Die zweite Erinnerungsmail schickte ich der Patientin nach weiteren zwei Wochen zu. Darin verwies ich auf die Einleitung eines Mahnverfahrens nach weiteren zwei Wochen. Unmittelbar nach dem Versenden der zweiten Erinnerungsmail rief ich die Patientin an und sprach auf ihre Mailbox. Es erfolgte kein Rückruf.

Werden die Kosten meiner einleitenden rechtlichen Schritte beim hiesigen Amtsgericht und alles Folgende von der Patientin getragen werden müssen, falls sie keinen Widerspruch gegen das Mahnverfahren einlegt?

Antwort Dr. Stebner:

Die Patientin befindet sich in Schuldnerverzug, sodass sie auch die Kosten der gerichtlichen Durchsetzung Ihrer berechtigten Forderung tragen muss. Dazu gehören die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens. Sollte die Patientin Widerspruch einlegen, geht das Verfahren, nachdem Sie die zweite Hälfte der Gerichtskosten gezahlt haben, in das streitige Verfahren vor dem Amtsrichter über. Wird die Patientin zur Zahlung verurteilt, muss sie die gesamten Gerichtskosten tragen. Sie können bereits einen Rechtsanwalt mit dem Stellen des Antrags auf Erlass des Mahnbescheides beauftragen. Die Rechtsanwaltskosten hat die Patientin zu tragen.

Durchbrechung der Schweigepflicht, wenn der Patient eine Straftat offenbart?

Frage:

Eine Privatpatientin hat mir in der Behandlung geschildert, dass sie Marihuana verkauft und als Prostituierte arbeitet, um sich zu finanzieren. Sie plant, dies weiterhin zu tun, so dass ich davon ausgehe, dass sie weiterhin mit dem Verkauf von Marihuana eine Straftat begeht, die gegen das BtMG verstößt. Soweit ich weiß, ist die Prostitution nicht illegal. Bin ich verpflichtet, dies der Polizei zu melden? Ich habe das Gefühl, dass sie fortlaufend weiter dealen wird.



Dr. jur.
Frank A. Stebner,
Fachanwalt für
Medizinrecht,
Salzgitter

Antwort Dr. Stebner:

Sie haben völlig recht mit Ihrer Vermutung, dass „sexuelle Dienstleistungen“ außerhalb von Sperrgebieten und sonstigem behördlichen Untersagen rechtskonform sind. Zur Durchbrechung Ihrer Schweigepflicht bei geplanten Straftaten ist Folgendes festzustellen: Ein Arzt muss, wie jeder andere Bürger, die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizeiwa- che) informieren, wenn er Kenntnis von einer konkret geplanten besonders schweren Straftat erlangt. Diese sog. Katalogtaten sind in § 138 StGB (www.gesetze-im-internet.de) aufgeführt. Dazu zählt z. B. Mord. Wenn nach Angaben des Patienten die Straftat bereits abgeschlossen ist, ist eine Offenlegung (Anzeige) nicht verpflichtend. Die Schweigepflicht geht vor. Zu beachten ist jedoch § 258 StGB (Strafvereitelung).

Wenn Sie „das Gefühl haben“, der Patient könnte ein in § 138 StGB genanntes Verbrechen wiederholen, handelt es sich nicht um eine konkret geplante Straftat. Abzuwägen ist dann eine Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB. Ein bloßes Gefühl dürfte hier nicht ausreichend sein. Eine Anzeigepflicht würde dann entstehen, wenn Sie bestimmte Anhaltspunkte haben, z.B. der Patient berichtet, sich eine Tatwaffe besorgt zu haben. ◀

Dr. jur. Frank A. Stebner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
Tel.: +49 5341-85310
Fax: +49 5341-853150
E-Mail: info@drstebner.de,
Internet: www.DrStebner.de